

|                                                                                               |            |                               |               |         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-------------------------------|---------------|---------|
| <b>Beschlussvorlage Stadt Bersenbrück</b>                                                     |            | <b>Vorlage Nr.: 5182/2026</b> |               |         |
| <b>Wahl der Stellvertreterinnen/der Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters</b> |            |                               |               |         |
| Beratungsfolge:                                                                               |            |                               |               |         |
| Gremium                                                                                       | Datum      | Sitzungsart                   | Zuständigkeit | TOP-Nr. |
| Stadtrat Bersenbrück                                                                          | 03.11.2026 | öffentlich                    | Entscheidung  |         |

**Beschlussvorschlag:**

„Der Stadtrat beschließt, dass es \_\_\_\_\_ Stellvertreter/innen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gibt.

Der Stadtrat wählt \_\_\_\_\_ zur/zum stellv. Bürgermeister/innen der Stadt Bersenbrück.“

**Sachverhalt:**

Gemäß § 81 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wählt der Rat in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu fünf ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, der sie oder ihn vertreten bei der repräsentativen Vertretung der Kommune, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Verpflichtung der Ratsmitglieder sowie ihrer Pflichtenbelehrung.

Der Rat bestimmt zudem die Reihenfolge der Vertretung, wenn sie bestehen soll. Die Stellvertreterin und Stellvertreter führen die Bezeichnung „stellv. Bürgermeisterin“ oder „stellv. Bürgermeister“.

